

»handelsübliche Nebenleistungen« an, und auch diese dürfen deshalb nicht mehr als »unentgeltlich« bezeichnet werden.“

„Ja, wie ist es denn da mit dem Schild in meinem Schaufenster: »Gravieren der Trauringe erfolgt gratis?«
„Das ist jetzt verboten, Herr Krause! Wenn es sich hierbei nicht um eine »handelsübliche Nebenleistung« handelt, dann liegt eine nach der Zugabenverordnung unzulässige Zugabe vor. Ist das Gravieren der Trauringe dagegen eine »handelsübliche Nebenleistung«, so gehört es zu den sogenannten »zugelassenen Zugaben«, aber auch hier darf der Eindruck der Unentgeltlichkeit nicht erweckt werden. Die Worte »unentgeltlich«, »umsonst«, »gratis« usw. müssen Sie gewissermaßen in Ihrem kaufmännischen Sprachschatz völlig streichen. Sie können also schreiben: »Der Trauring kostet einschließlich Gravieren soundso viel Mark.«“

„Darf ich das wirklich, Herr Doktor? Wie ich gehört habe, wird es doch auch als Zugabe angesehen, wenn zu deren Verschleierung eine Ware mit einer anderen Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten wird.“

„Schon richtig! Aber das gilt eben nur dort, wo nicht die Ausnahmen Platz greifen. Mein Vorschlag wäre also dann nicht möglich, wenn es sich bei dem Gravieren der Trauringe nicht um eine »handelsübliche Nebenleistung« handeln würde.“

„Gut, das ist mir jetzt klargeworden. Nun etwas

anderes. Das Garantieverprechen ist doch eine »handelsübliche Nebenleistung«, folglich darf man doch dort nun auch nicht mehr den Eindruck der Unentgeltlichkeit erwecken.“

„Das ist nicht meine Auffassung. Gewiß ist das Garantieverprechen eine »handelsübliche Nebenleistung«, aber dem Charakter nach doch keine Zugabe, und das darf man schließlich nicht außer Betracht lassen. Das Garantieverprechen ist lediglich eine Erweiterung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Der Uhrmacher übernimmt eine bloße Haftung für später eintretende Gangstörungen, indem er hofft, daß solche überhaupt nicht vorkommen werden. Er garantiert für das einwandfreie Funktionieren des Uhrwerkes. Das alles hat mit dem Charakter der Zugabe nichts zu tun, und die Zugabenverordnung hat deshalb meines Erachtens in keiner Weise auf ein solches Garantieverprechen Anwendung zu finden, vor allem nicht die Beschränkungen für die sogenannten »zugelassenen Zugaben.«“

„Ich finde, daß das alles recht kompliziert ist. Da werden sich wohl sehr viele Streitfragen ergeben.“

„Ganz gewiß, Herr Krause. Ich empfehle Ihnen deshalb, Ihre UHRMACHERKUNST immer recht genau zu studieren, sie wird Sie gewiß über alle diese Fragen auf dem laufenden halten und Sie richtig informieren.“

(I/867)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuerliche Änderungen durch Notverordnung vom 14. Juni 1931

Mit dem 1. Juli 1932 kommt bei der Umsatzsteuer die Freigrenze, welche seit 1. Juli 1931 bei Jahresumsatz von nicht über 5000 RM bestand, wieder ganz in Wegfall. Diese Änderung ist für die kleinen Uhrmacherbetriebe sehr zu bedauern, auf der anderen Seite hat sie aber den Vorteil, daß die Wandergewerbetreibenden, die Hausierer und das Handelsgewerbe von Beamten mit ihren wohl meist unter 5000 RM liegenden Umsätzen steuerpflichtig werden. Sollte übrigens die Phasenpauschalbesteuerung eingeführt werden, so wäre ohnehin mit dem Wegfall der Freigrenze zu rechnen gewesen.

Krisenlohnsteuer wird von dem Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1932 gewährt wird, nicht mehr erhoben. Dafür wird aber von den Lohn- und Gehaltsempfängern für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum

31. März 1933 eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhoben. Das Arbeitsentgelt der Lehrlinge ist von der Abgabe befreit.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt bei Monatsarbeitsentgelt bis 125 RM 1,5 %, 125 – 300 RM 2,5 %, 300 – 700 RM für die ersten 300 RM 2,5 %, für die weiteren Beiträge 5,75 %.

Die Krisensteuer der Veranlagten (siehe S. 758 in Nr. 40 der UHRMACHERKUNST 1931) wird weiter erhoben. Ihr unterliegen außer den Gehaltsempfängern über 16000 RM alle sonstigen Einkommenbezieher ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Die nächste Rate ist am 10. Oktober 1932 fällig; außer dieser soll nun noch eine weitere Rate am 10. Januar 1933 gezahlt werden. Bei einem veranlagten Einkommen von 6000 RM beträgt z. B. die Krisensteuer 67,20 RM. (II/863)

Sprechsaal

Zur Frage der »Synchronuhren« und ihrer Zukunft

Im Sprechsaal der UHRMACHERKUNST 1932, Nr. 24, Seite 358, veröffentlichten wir die Ansicht eines Pessimisten in dieser Frage. Wie nach der heutigen Bedeutung dieses Gebietes für den Uhrmacher zu erwarten war, erhielten wir dazu Erwidern von der Seite der Verfechter des Synchronuhrensystems wie von der Gegenseite. Wir bringen nachstehend vier verschiedene Äußerungen und machen dabei unsere Leser besonders auf die Ansichten zweier erfahrener Konstrukteure des Synchronuhrenbaues aufmerksam. Die Schriftleitung.

Der Einsender des ersten Artikels über diese Frage geht von falschen Voraussetzungen aus. Die Kraftwerkzentrale einer Stadt ist nicht in der Lage, in einzelnen Stadtvierteln oder Häusergruppen eine Änderung der Frequenz herbeizuführen, sie kann nur innerhalb des Gesamtgebietes Änderungen vornehmen. Grundsätzlich ist deshalb damit zu rechnen, daß Differenzen an Synchronuhren

beliebiger Konstruktion, welche durch Unterbrechungen in der Zuführung von Netzwechselstrom zu den Uhren auftreten, nur durch Richtigestellung von Hand ausgeglichen werden können.

Es würde zu ganz unmöglichen Verhältnissen führen, wenn an Stelle einer dauernden, auf Ausgleich der unvermeidlichen geringen Schwankungen gerichteten Regelung der Netzfrequenz eine solche während kurzer Zeit zum Ausgleich zeitlich zurückliegender Differenzen treten würde.

Es ist zwar möglich, auch dann noch »auf Zeit« zu synchronisieren, wenn während einer relativ kurzen Zeit des Tages die Stromversorgung aus einem nicht genau synchronisierten Netz, etwa aus einer Überlandleitung, erfolgt. Die während der größeren Zeit des Tages den